

19. Jan. 1962

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TVG § 4 Abs. 5, § 5; GG Art. 9, Art. 2 Abs. 1,
Art. 19 Abs. 3

Leitsätze:

1. Der räumlich engere Tarifvertrag geht nach dem Grundsatz der Tarifspezialität dem räumlich weiteren Tarifvertrag auch dann vor, wenn dieser allgemeinverbindlich ist.
2. Mit dem Ablauf des räumlich engeren Tarifvertrages erfaßt der allgemeinverbindliche räumlich weitere Tarifvertrag auch die bisher von dem räumlich engeren Tarifvertrag beherrschten Arbeitsverhältnisse so, daß eine Nachwirkung des räumlich engeren Tarifvertrages ausscheidet.
3. Nach Beendigung einer Allgemeinverbindlicherklärung wirken die Normen des allgemeinverbindlich gewesenen Tarifvertrages auch für die Arbeitsverhältnisse von Außenseitern nach.
4. Die Nachwirkung eines Tarifvertrages gilt nur für solche Arbeitsverhältnisse, die bereits während der Laufzeit des Tarifvertrages begründet waren. Die Nachwirkung erfaßt aber auch solche Arbeitsverhältnisse, die während der Laufzeit als Lehrverhältnisse bestanden haben und erst in der Nachwirkungszeit zu Angestelltenverhältnissen geworden sind.
5. Dadurch, daß der überörtliche Tarifvertrag durch seine Allgemeinverbindlicherklärung auch die bisher von dem örtlichen Tarifvertrag erfaßten Arbeitsverhältnisse beherrscht, werden weder die Koalitionsfreiheit des örtlichen Verbandes noch dessen Persönlichkeitsrechte verletzt.

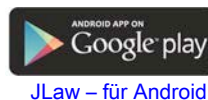
Aktenzeichen: 1 AZR 147/61

Urteil des BAG vom 19. Januar 1962

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

1 AZR 147/61

1 Sa 563/60 Hamm/Westf.

Verkündet
am 19. Januar 1962

Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1962 durch den
Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Dr. Matthias und Beyreis für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm in Westf. vom
24. Januar 1961 – 1 Sa 563/60 – wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 1. Mai 1957 bis zum 31. März 1960 als Lehrling bei dem Beklagten tätig. Am 16. März 1960 legte sie die Gehilfenprüfung erfolgreich ab. Vom 1. April 1960 bis zum 30. April 1960 blieb sie noch als Angestellte bei dem Beklagten.

Die Klägerin gehört als Mitglied der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen an, der Beklagte dem Einzelhandelsverband Kreis H e.V. Dieser Einzelhandelsverband gehört weder dem Landesverband des Einzelhandels für Westfalen-Lippe e.V. noch dem Einzelhandelsverband Nordrhein e.V. an.

Zunächst war im Streit, ob der Klägerin für April 1960 überhaupt ein Anspruch auf Angestelltengehalt zustehe, ob sie gegen den Beklagten aus Urlaubsrechten für das Urlaubsjahr 1960 Abgeltungsansprüche habe, schließlich, ob das ihr von dem Beklagten ausgestellte Zeugnis berichtigt werden müsse. Bereits in der Berufungsinstanz wurde aber nur noch darüber gestritten, nach welchem von zwei Gehaltstarifen der Klägerin für April 1960 Angestelltengehalt zu gewähren und der ihr zustehende Urlaubsabgeltungsanspruch zu berechnen ist. Aus den unterschiedlichen Gehaltssätzen beider Tarifverträge ergibt sich die von der Klägerin noch beanspruchte Differenz von 25,80 DM.

Die Klägerin hat begehrt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landesarbeitsgericht hat nach dem Antrag der Klägerin erkannt; es hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung des Anspruchs der Klägerin.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin stützt den von ihr noch geltend gemachten Anspruch auf Gehalt und auf Urlaubsabgeltung auf den mit Geltung für das ganze Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Gehaltstarifvertrag zwischen der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, und dem Landesverband des Einzelhandels für Westfalen-Lippe sowie dem Einzelhandelsverband Nordrhein e.V. vom 14. August 1958; dieser war von dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. Oktober 1958 mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 für allgemeinverbindlich erklärt worden (Bundesanzeiger vom 22. November 1958, Nr. 225, S. 2). Die Normen dieses Tarifvertrages seien, so meint die Klägerin, auf den von ihr für April 1960 geltend gemachten Gehaltsanspruch und für die Berechnung des Urlaubsabgeltungsanspruchs noch anzuwenden, obwohl die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages am 29. Februar 1960 geendet habe. Insoweit wirke der Tarifvertrag vom 14. August 1958 noch nach.

Der Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, der Gehaltsanspruch und der Urlaubsabgeltungsanspruch der Klägerin richteten sich nach dem örtlich nur für den Stadtbezirk H abgeschlossenen Gehaltstarif zwischen dem Einzelhandelsverband Kreis H e.V. und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 29. Juli 1957, der trotz seines auf Kündigung seitens der Gewerkschaft beruhenden Außerkrafttretens zum 31. Dezember 1958 noch nachwirke und damit auch noch im Jahre 1960 im Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden sei.

II. Eine Nachwirkung des Gehaltstarifvertrages für den Stadtbezirk H vom 29. Juli 1957 scheidet jedoch hier aus. Denn der mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 allgemeinverbindliche Tarifvertrag vom 14. August 1958 hat mit dem am 31. Dezember 1958 erfolgten Ablauf des nur für den Stadtbezirk H abgeschlossenen und damit räumlich engeren Tarifvertrages vom 29. Juli 1957 auch das damals zwischen



- 4 -

den Parteien bestehende Lehrverhältnis erfaßt. Vom 1. Januar 1959 an unterstand daher dieses Lehrverhältnis den Normen des Tarifvertrages vom 14. August 1958, obwohl der Beklagte weder dem Einzelhandelsverband Nordrhein e.V. noch dem Landesverband des Einzelhandels für Westfalen und Lippe e.V. angehört (§ 4 Abs. 5 TVG).

III. Nun hat zwar die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 14. August 1958 mit dem 29. Februar 1960 ihr Ende gefunden. Ein neuer Gehalts- und Lohn-Tarifvertrag mit Geltungsbereich für das ganze Land Nordrhein-Westfalen ist zwischen dem Einzelhandelsverband Nordrhein und dem Landesverband des Einzelhandels für Westfalen und Lippe einerseits und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, und der DAG andererseits erst am 12. April 1960 zustande gekommen und erst seit dem 1. Juni 1960, also einem Zeitpunkt nach dem Anspruchszeitraum April 1960, allgemeinverbindlich. Für April 1960 wirkt aber der Gehaltstarifvertrag vom 14. August 1958 gemäß § 4 Abs. 5 TVG noch nach, und zwar auch für das Arbeitsverhältnis der Klägerin, obwohl der Beklagte Außenseiter und daher nur durch die Allgemeinverbindlicherklärung tarifgebunden war (vgl. Hueck-Jipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4 Anm. 32 und § 5 Anm. 41)

Da die Klägerin Ansprüche auf Gehalt für April 1960 und nach dem Aprilgehalt berechnete Urlaubsabgeltungsansprüche geltend macht, handelt es sich um einen Zeitraum, der innerhalb der Nachwirkungszeit des Tarifvertrages vom 14. August 1958 liegt. Der Senat hat zwar in seinen Entscheidungen vom 6. Juni 1958 (AP Nr. 1 zu § 4 TVG Nachwirkung) und vom 13. Juni 1958 (AP Nr. 2 zu § 4 TVG Effektivklausel) ausgeführt, daß die Nachwirkung sich nur auf solche Arbeitsverhältnisse erstreckt, die bereits z.Zt. der Geltung des Tarifvertrages begründet waren. Um ein solches Arbeitsverhältnis handelt es sich aber hier. Obwohl die Klägerin während der Zeit der Geltung des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages vom 14. August

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

1958 noch Lehrling (nicht Angestellte) bei dem Beklagten war, bestand doch zwischen den Parteien bereits ein Arbeitsverhältnis; denn auch das Lehrverhältnis ist ein Arbeitsverhältnis, wenn auch ein solches besonderer Art (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Band I, S. 673). Daß das Lehrverhältnis mit Wirkung vom 1. April 1960 zu einem Angestelltenverhältnis umgewandelt ist, bedeutet also keine erst im Nachwirkungszeitraum vorgenommene Neueinstellung eines Arbeitnehmers, die zur Anwendung der in den beiden vorerwähnten Entscheidungen entwickelten Grundsätze zwingen müßte. Es handelt sich vielmehr um die Fortsetzung eines bereits während der Geltung des Tarifvertrags vom 14. August 1958 bestehenden Arbeitsverhältnisses in rechtlich geänderter Form; dieses wird von dem nachwirkenden Tarifvertrag vom 14. August 1958 erfaßt.

IV. Zu Unrecht macht die Revision insbesondere geltend, das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien werde deshalb nicht von dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag vom 14. August 1958 während dessen Geltung und daher auch nicht im Nachwirkungszeitraum erfaßt, weil dieser Tarifvertrag nicht hätte für allgemeinverbindlich erklärt werden dürfen.

Der Senat sieht auch in dem vorliegenden Fall keinen Anlaß, zu der in neuerer Rechtsprechung (vgl. OVG Berlin in AP Nr. 3 zu § 5 TVG einerseits und BVerwGE 7,82 = AP Nr. 6 zu § 5 TVG andererseits) und im Schrifttum (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, S. 471; Herschel in Festschrift Bogs, 1959 S. 125 ff.; Bettermann, RdA 1959 S. 245 ff.; Berger, BB 1956, 533; Gumpert, BB 1959, 271; Hildegard Krüger, RdA 1957, 46; Lieb, RdA 1957, 260; Nikisch, Lehrbuch II (1959) S. 488 ff. mit eingehenden Schrifttums- und Rechtsprechungsnachweisen) sehr umstrittenen Frage Stellung zu nehmen, ob die Allgemeinverbindlicherklärung eine Rechtsverordnung oder ein Verwaltungsakt ist. Denn auf diese Frage kommt es deshalb hier nicht an, weil die von der Revisionsbegründung vorgetragenen Rechtsmängel der Allgemeinverbindlicherklärung nicht gegeben sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

1) Die Revision hat ihre Rüge, die tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigten weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 14. August 1958 fallenden Arbeitnehmer, nicht aufrecht erhalten. Deshalb kommt es hierauf nicht mehr an. Diese Rüge wäre aber auch erfolglos gewesen, weil eine entsprechende Tatsachenbehauptung weder in erster noch in zweiter Instanz aufgestellt worden ist. Vor dem Berufungsgericht hat der Beklagte lediglich vorgetragen, daß in H die tarifgebundenen Arbeitgeber weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigten. Auf den Ort H allein kommt es aber nicht an, da es sich bei dem Tarifvertrag vom 14. August 1958 um einen Tarifvertrag handelt, der für das ganze Land Nordrhein-Westfalen gilt (vgl. § 1 des Gehaltstarifvertrages vom 14. August 1958; § 1 des LTV vom gleichen Tage in Verbindung mit § 1 des MTV vom 8. Juli 1957). Deshalb wäre die Zahl der in ganz Nordrhein-Westfalen von den tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend. In dritter Instanz könnte die Behauptung, im ganzen Land Nordrhein-Westfalen beschäftigten die tarifgebundenen Arbeitgeber weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer, nicht nachgeholt werden.

Zu Unrecht ist die Revision auch der Ansicht, das Landesarbeitsgericht hätte dieser Frage von Amts wegen unter Anwendung des § 139 ZPO nachgehen müssen.

2) Ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG) liegt nicht darin, daß der Tarifvertrag vom 14. August 1958, der auf Landesebene abgeschlossen ist, für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Die Landesverbände auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite, die den Tarifvertrag vom 14. August 1958 abgeschlossen haben, waren tariffähig und tarifzuständig für das ganze Land Nordrhein-Westfalen. Diese ihre Zuständigkeit wurde und wird nicht dadurch beeinträchtigt oder beseitigt, daß vorher örtlich in H besondere Tarifver-

7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

träge mit einem Geltungsbereich nur für den Stadtbezirk H zwischen dem Einzelhandelsverband Kreis H e.V. und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, abgeschlossen waren. Diese örtlichen Tarifverträge gingen nur während der Zeit ihrer Geltung nach dem Grundsatz der Tarifspezialität den überörtlich für das ganze Land abgeschlossenen Tarifverträgen vor. Von dem Augenblick an, in dem ein solcher örtlicher Tarifvertrag nicht mehr bestand (hier seit dem 1. Januar 1959), stand der Grundsatz der Tarifspezialität nicht mehr der Anwendung der auf Landesebene abgeschlossenen Tarifverträge auch im Stadtbezirk H und damit im Gebiet des Einzelhandelsverbandes Kreis H entgegen. Dieser Einzelhandelsverband wurde auch durch den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag der Landesverbände vom 14. August 1958 rechtlich nicht daran gehindert, seinerseits örtliche Tarifverträge für den Stadtbezirk H abzuschließen, wie er das zuvor, zuletzt in der Form eines Anschlußtarifvertrages am 29. Juli 1957, getan hatte. Die Tatsache, daß es dem Einzelhandelsverband Kreis H e.V. im Hinblick auf das Bestehen und die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages vom 14. August 1958 tatsächlich erschwert wurde, örtlich einen für die Arbeitnehmer ungünstigeren Tarifvertrag mit Geltung nur für den Stadtbezirk H abzuschließen, stellt keine Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit des Einzelhandelsverbandes H dar.

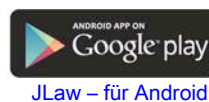
3) Ein Verstoß der Allgemeinverbindlicherklärung gegen den Schutz der Persönlichkeit des Einzelhandelsverbandes Kreis H (Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG) ist nicht ersichtlich.

Da sonach Bedenken gegen die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 14. August 1958 nicht bestehen und da dieser Tarifvertrag im April 1960 nachwirkend das Arbeitsverhältnis der Klägerin beherrschte, war er der Entscheidung über die von der Klägerin verfolgten Ansprüche

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zugrundelegen. Da diese Ansprüche unter Zugrundelegung dieses Tarifvertrages der Höhe nach unstreitig sind und auch weitere Prozeßrügen des Beklagten nicht durchgreifen, mußte die Revision sonach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Matthias

Max Beyreis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)